

# **BUNDESGERICHTSHOF**

IX ZR 122/97

## **BESCHLUSS**

vom

25. Juni 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter  
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 25. Juni 1998  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des 17. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Köln vom 12. März 1997 wird nicht  
angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden  
dem Kläger auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz  
beträgt 172.060,70 DM.

#### G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage  
von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet keine  
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die verlangten Gebühren  
gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1, 2 BRAGO, weil die Prozeßgebühren, die  
dem Kläger als erstinstanzlichem Bevollmächtigten der Beklagten  
im Zivilrechtsstreit gegen die Treuhandanstalt wegen der Grund-  
buchberichtigung zustehen, die behauptete außergerichtliche Tä-

tigkeit zur Abwendung von Privatisierungsmaßnahmen der Treuhandanstalt bezüglich des streitigen Grundstücks mitabgelten (§ 37 BRAGO). Nach rechtsfehlerfreier tatrichterlicher Feststellung haben sich diese Tätigkeiten im wesentlichen entsprochen, weil die behauptete außergerichtliche Tätigkeit des Klägers das Prozeßziel der Beklagten bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits sichern sollte (vgl. BGH, Urt. v. 17. November 1983 - III ZR 193/82, AnwBl 1984, 501). Die Verfahrensrügen der Revision wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO). Die behauptete außergerichtliche Tätigkeit des Klägers fällt unter § 37 BRAGO, selbst wenn es sich nicht um Vergleichsverhandlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Vorschrift handeln sollte. Die Aufzählung bestimmter - mitabgegoltener - anwaltlicher Tätigkeiten in § 37 BRAGO ist nur beispielhaft ("insbesondere"), nicht abschließend (BGH, Urt. v. 21. März 1991 - IX ZR 186/90, NJW 1991, 2084, 2085; KG AnwBl 1986, 545); entscheidend für die Zugehörigkeit zum Rechtszug im gebührenrechtlichen Sinne ist, ob die jeweiligen Schwerpunkte der anwaltlichen Tätigkeiten sich decken (Hartmann, Kostengesetze 27. Aufl. § 37 BRAGO Rdnr. 1). Als Nebentätigkeit zur Sicherung des Prozeßerfolgs wird die behauptete außergerichtliche Tätigkeit mit den Prozeßgebühren abgegolten.

Dieses Ergebnis entspricht § 13 Abs. 1, 2 Satz 1, 5 Satz 1 BRAGO. Nach der rechtsfehlerfreien Feststellung des Berufungsgerichts sind die gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeiten des Klägers "ein und derselben Gebührenangelegenheit zuzurechnen" (vgl. BGH, Urt. v. 24. November 1994 - IX ZR 222/93,



ZIP 1995, 118 f, 122; v. 9. Februar 1995 - IX ZR 207/94, NJW 1995, 1431).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter